

BENUTZUNGSORDNUNG

des Trägervereins der Münchner Sektionen für die
DAV-Kletteranlage München-Thalkirchen e. V. und das DAV-Kletterzentrum Gilching der Sektion München des
Deutschen Alpenvereins e.V.

1. Benutzungsberechtigung:

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der jeweiligen Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtsstag) dürfen die Kletteranlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in den Kletteranlagen aus und können auf unserer Homepage: www.kletterzentrum-muenchen.de herunter geladen werden.
- 1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppeveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums München oder des DAV-Kletterzentrums Gilching das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums München oder des DAV-Kletterzentrums Gilching das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.
- 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des Trägervereins/der Sektion München, den Zwecken der dem Trägerverein angeschlossenen DAV-Sektionen sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten:

- 2.1. Die Kletteranlagen dürfen nur während der vom Trägerverein/der Sektion München festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Kletterschluss wird durch Tonbanddurchsage mitgeteilt und auf die nachstehende Beleuchtungsregelung hingewiesen. Nach der Tonbanddurchsage ist das Klettern unverzüglich einzustellen. Ca. 10 Minuten nach der Tonbanddurchsage wird im Kletterbereich Indoor das Licht abgedreht und Outdoor um 50% reduziert.
- 2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Kletterregeln und Haftung:

- 3.1. **Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Trägerverein/der Sektion München seinen/ihrer Organe/n, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.**
- 3.2. **Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.**
- 3.3. **Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.**
- 3.4. **Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.**

- 3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 50 Meter, im Torbogen mindestens 60 Meter lang sein.
- 3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

- 3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). In den Außenbereichen darf die markierte rote Linie nicht mit den Füßen überstiegen werden.
- 3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.12. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Trägerverein/die Sektion München übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.13. Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.15. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter in den Outdoor-Bereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoor-Bereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Zudem sind im Indoor- und Outdoor-Bereich nicht alle Wandteile vollständig mit Expressschlingen ausgestattet. Deshalb ist dies vor dem Einsteigen in eine Route zu überprüfen und sind gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6. Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Indoorkletterbereiche, Boulderbereiche, Bistros, Tribünen, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt und nur in den Außenbereichen (Outdoor-Bereich) gestattet.
- 4.7. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5. Hausrecht:

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlagen üben der Vorstand des Trägervereins/der Vorstand der Sektion München und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Trägerverein/der Sektion München dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht des Trägervereins/der Sektion München, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

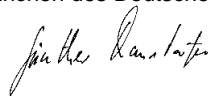
München, den 20.10.2006

Trägerverein der Münchner Sektionen für die
DAV-Kletteranlage München-Thalkirchen e. V.



Manfred Sturm
1. Vorsitzender
Geschäftsstelle des Trägervereins:
DAV Kletterzentrum München, Thalkirchner Straße 207,
81371 München, Tel: (089) 724 58 484

Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.



Günter Manstorfer
1. Vorsitzender
Geschäftsstelle der Sektion München:
Bayerstr. 21, 80335 München, Tel.: (089) 55 1700 0

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Ausrüstungsverleih im DAV Kletterzentrum München durch die orgasport GmbH und im DAV Kletterzentrum in Gilching durch die Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.

1. **Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte, die gemäß der jeweils gültigen Benutzerordnung der Kletterzentren die Kletteranlagen benützen dürfen und über die allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlagen und der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die jeweilige Gebrauchsanweisung zu lesen ist. Diese liegen am jeweiligen Verleih-Counter aus und können dort eingesehen werden. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wurde durch die orgasport GmbH/die Sektion München, ihre/r Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht.**
2. **Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige, die im Rahmen der Benutzerordnung der Kletteranlagen dort klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis Ihrer Erziehungsberechtigten, um Material entleihen zu können.**
3. **Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen kein Material entleihen.** Im Zweifel ist einer der zahlreichen Kletterkurse der Münchener DAV Sektionen zu besuchen. Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter verliehen. Dieser haftet für alle Rechtsfolgen bei Weitergabe des Materials an die Gruppenteilnehmer.
4. **Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.** Insbesondere wird hingewiesen auf:
 - den korrekten Verschluss des Klettergurtes (Rückschlaufen);
 - auf einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, wenig Seildurchhang);
 - das Gewicht des Sichernden, welches nicht weniger als 10 Kilo des Kletternden betragen darf;
 - Ausrüstungsgegenstände, die beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.
5. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
6. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur jeweils im DAV Kletterzentrum München/DAV Kletterzentrum in Gilching benutzt werden.

München, den 01.11.2007
orgasport GmbH/Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.